

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	2	2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	7
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	7
1.1.1 Wer ist versichert?	2	2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	7
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung	7
1.1.3 Welche Reisen sind versichert?	3	3.1 Was ist versichert?	7
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	3	3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	7
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	3	3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	7
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3	3.4 Welche Leistungen erbringen wir?	7
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3	3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	7
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3	3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?	8
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	4	3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	8
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?	4	3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Urlaubsort?	8
1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?	4	3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	8
1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	4	3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?	8
1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?	4	3.4.7 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?	8
1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	4	3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	8
1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	4	4. Regelungen zur Reisegepäckversicherung	8
1.4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4	4.1 Was ist versichert?	8
1.4.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	4	4.1.1 Was gehört zum Reisegepäck?	8
1.5 Was gilt im Schadenfall?	4	4.2 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	9
1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?	4	4.2.1 Was ist eingeschränkt versichert?	9
1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	5	4.2.2 Was ist nicht versichert?	9
1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	5	4.2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?	9
1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	5	4.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	9
1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	5	4.3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?	9
2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung	5	4.3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?	9
2.1 Was ist versichert?	5	4.3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?	9
2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5	4.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?	9
2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	5	4.5 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?	9
2.3.1 Was gilt für Risikopersonen?	5	4.5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?	9
2.3.2 In welchen Fällen leisten wir?	5	4.5.2 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?	10
2.4 Welche Kosten erstatten wir?	6	4.5.3 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?	10
2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?	6	4.5.4 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?	10
2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?	6	4.6 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	10
2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?	7	4.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	10
2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?	7	4.6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?	10
2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?	7	4.6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?	10
2.4.6 Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?	7	4.7 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	10
2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?	7		
2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?	7		

5.	Regelungen zur Auslandsreisekrankenversicherung	10	1.	Allgemeine Regelungen
5.1	Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandsreisekrankenversicherung?	10	1.1	Welchen Schutz bietet diese Versicherung?
5.1.1	Was ist versichert?	10	1.1.1	Wer ist versichert?
5.1.2	Was ist ein Versicherungsfall?	10	1.1.1.1	Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.
5.1.3	Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?	10	1.1.1.2	Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.
5.1.4	Für welche Methoden leisten wir?	10		Versicherbar sind:
5.2	Was leisten wir im Versicherungsfall?	10		- Einzelpersonen;
5.2.1	Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?	10		- Familien und Paare
5.2.2	Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?	11		mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
5.2.3	Was gilt für die Zahlung von ersatzweisem Krankentagegeld?	11		Als Familie gelten:
5.2.4	Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?	11		- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene (Ehepartner / Lebensgefährten) und mindestens ein, maximal bis zu fünf zum Unterhalt berechnete Kinder.
5.2.5	Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?	11		Dabei kann es sich um eigene Kinder, Pflege-, Stief-, Adoptiv- oder Enkelkinder handeln. Kinder sind im Familientarif bis zum Ende der Ausbildung bzw. des Studiums mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.
5.2.6	Was leisten wir bei Schwangerschaft?	11		- Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Die Voraussetzungen hierfür sind:
5.2.7	Was leisten wir bei einer Frühgeburt?	11		• Das Neugeborene wird bis spätestens 2 Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert.
5.2.8	Was leisten wir bei einem Rücktransport?	11		• Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.
5.2.9	Was leisten wir bei einer Bergung?	11		Paare (Ehepartner / Lebensgefährten) bezeichnen wir ebenfalls als Familie.
5.2.10	Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	11		Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.
5.2.11	Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?	11	1.1.1.3	Die versicherten Personen sind auch versichert, wenn sie alleine verreisen.
5.2.12	Welche psychotherapeutischen Leistungen übernehmen wir bei Traumata?	11	1.1.2	Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
5.2.13	Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?	12	1.1.2.1	Für die Reiserücktrittsversicherung gilt:
5.3	Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?	12		Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Vertrags gebucht?
5.3.1	In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?	12		Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.
5.3.2	In welchen Fällen leisten wir nicht?	12		Haben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags gebucht?
5.4	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	12		Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert. Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).
5.4.1	Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	12		Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
5.4.2	Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	12		1.1.2.2
5.4.3	Welche Nachweise müssen Sie erbringen?	12		Für die Reiseabbruchversicherung gilt:
5.4.4	Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	13		Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
6.	Regelungen zur Versicherung von Assistance-Leistungen	13		Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.
6.1	Was ist versichert?	13		Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:
6.2	Welche Kosten erstatten wir?	13		- Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder
6.2.1	Vermittlung ärztlicher Betreuung	13		- Sie müssen Ihre Reise verlängern?
6.2.2	Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland	13		Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.
6.2.3	Informationen über Visa- und Zollbestimmungen	13	1.1.2.3	Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assistanceleistungen gilt:
6.2.4	Informationen über Klima	13		Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.
6.2.5	Informationen über Devisenbestimmungen	13		
6.2.6	Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland	13		
6.2.7	Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland	13		
6.2.8	Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland	13		
6.2.9	Organisation der medizinischen Hilfsleistungen	13		
6.2.10	Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)	13		
6.3	Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	13		
6.3.1	Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?	13		
6.3.2	Was gilt bei einer Kostenersparnis?	13		
6.3.3	Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?	13		
6.4	Service-Telefonnummer	13		

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Auslandsreise versichert.

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Nach den ersten 56 Tagen Ihrer Auslandsreise. Dies gilt auch für schwebende Versicherungsfälle.
- Mit Ende der Auslandsreise. Diese endet mit dem Grenzübertritt in das Land Ihres ständigen Wohnsitzes.
- Mit Ende des Versicherungsverhältnisses. Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt: Über das Ende des Versicherungsjahres hinausgehende Reisen sind mitversichert, sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde.
- Mit Ende des Rücktransportes gemäß Ziffer 5.2.8.

1.1.2.4 Für die Reisegepäckversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Reise versichert.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der versicherten Einzelreise, spätestens jedoch nach den ersten 56 Tagen Ihrer Reise.

1.1.2.5 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt für alle in den Ziffern 2 bis 6 genannten Versicherungsarten.

1.1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.1.3.1 Versichert sind beliebig viele Reisen innerhalb eines Versicherungsjahres.

In der Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5), der Versicherung von Assistanceleistungen (Ziffer 6) und der Reisegepäckversicherung (Ziffer 4) besteht Versicherungsschutz nur während der ersten 56 Tage der versicherten Einzelreise. Für die Reiserücktrittsversicherung und die Reiseabbruchversicherung gilt diese Frist nicht.

1.1.3.2 Eine Reise ist eine Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Dieser muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.1.3.3 Die geplante ununterbrochene Reise muss mindestens eine Übernachtung umfassen oder das bei Reiseantritt geplante Reiseziel muss mindestens 50 km Luftlinie vom Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt sein. Die Beweispflicht hierfür tragen Sie.

Dies gilt nicht für die Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5) und die Versicherung von Assistance-Leistungen (Ziffer 6).

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Sie können den Vertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr).

Haben Sie bei Abschluss des Vertrags bereits eine Reise gebucht? Dann gilt für die Reiserücktrittsversicherung (Ziffer 2) und die Reiseabbruchversicherung (Ziffer 3) folgendes:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen mehr als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert.
- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen weniger als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert, wenn Sie den Vertrag spätestens 4 Tage nach Buchung der Reise abschließen.

Diese Frist gilt nicht für die Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5) und die Versicherung von Assistance-Leis-

tungen (Ziffer 6). Hier besteht Versicherungsschutz, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise geschlossen wurde.

1.2.1.2 Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt: Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.

1.2.1.3 Ist ein versicherter Schadenfall eingetreten? Dann können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Wir müssen dabei eine Frist von einem Monat einhalten. Sie und wir müssen schriftlich kündigen. Wann muss die Kündigung zugegangen sein? Spätestens einen Monat nach Zahlung der Leistung oder Ende des Rechtsstreits. Kündigen Sie den Vertrag? Dann können Sie bestimmen, wann die Kündigung wirksam wird. Keinesfalls jedoch vor dem Ende der laufenden Reise. Spätestens aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

1.2.1.4 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer stirbt. Die versicherten Personen können den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer verstorben ist, abgeben.

1.2.1.5 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland dauerhaft verlässt. Dies ist auch der Fall, wenn er in ein anderes Land zieht. Das gilt nicht, wenn wir etwas anders vereinbart haben. Außerdem können die versicherten Personen den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nach dem Wegzug des bisherigen Versicherungsnehmers, abgeben.

1.2.1.6 Der Versicherungsschutz erlischt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres für ein beitragsfrei mitversichertes Kind mit Beendigung der Ausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Danach ist für das Kind ein eigener Versicherungsvertrag abzuschließen. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;

- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?

1.3.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

1.3.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?

1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern. Dabei setzen wir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen fest. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Außerdem müssen wir Sie auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinweisen.

Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug?

In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet.

Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Zwischen dem Fristablauf und der Zahlung ist ein Versicherungsfall eingetreten? Hierfür besteht kein Versicherungsschutz.

1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

1.3.3.1 Anpassungen des Beitrags

Die Beitragshöhe für Einzelpersonen und Familien ist in Stufen eingeteilt. Diese richten sich nach dem Alter der versicherten Person(en). Nach den tariflichen Vereinbarungen passen wir Ihren Beitrag altersbedingt an. Dies erfolgt jeweils, wenn der Beitrag fällig ist. Das teilen wir Ihnen separat mit.

1.3.3.2 Kündigung nach Anpassung des Beitrags

Ändert sich die Höhe Ihres Beitrags, können Sie kündigen. Und zwar innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie darüber informiert haben. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem wir den erhöhten Beitrag abbuchen würden.

1.3.3.3 Änderung der Versicherungssteuer

Eine Änderung der gesetzlichen Versicherungssteuer berechtigt Sie nicht dazu, den Vertrag zu kündigen.

1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können. Vorausgesetzt, Sie widersprechen der Lastschrift nicht.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn:

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht:

1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen. Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

1.4.1.6 wenn für Sie oder die Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen.

Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem.

Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen.

Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.

1.4.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.

1.5 Was gilt im Schadenfall?

1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?

1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:

- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
- uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

1.5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

1.5.1.3 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung um. Umgerechnet wird zum Euro-Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Folgende Kosten können wir vom zu erstattenden Betrag abziehen:

- Kosten für die Überweisung in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums.
- Kosten für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

1.5.1.4 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Haben Sie deshalb Ansprüche

bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.

Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen.

1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

1.5.2.1 Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.6.

1.5.2.2 Falls Sie die Reise aus den nachfolgenden Gründen nicht antreten können oder abbrechen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Schwere Unfallverletzung;
- Unverträglichkeit von Impfungen;
- Schwangerschaft;
- Komplikationen in der Schwangerschaft.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit.

1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten, sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.

Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.

Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:

- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
- keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.

1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.

Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Vorschriften zur Form und Frist sind hierbei zu beachten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.

Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenersatz erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.

1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen,

falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

2.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignis geschieht.

2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

2.3.1 Was gilt für Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:

- wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn bei Tarifen für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn bei Tarifen für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.

- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:

- Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
- Kinder, Adoptivkinder;
- Stiefkinder, Pflegekinder;
- Eltern, Adoptiveltern;
- Stiefeltern, Pflegeeltern;
- Großeltern, angeheiratete Großeltern, Schwiegereltern;
- Geschwister, Adoptivgeschwister, Pflegegeschwister, Stiefgeschwister;
- Enkel, angeheiratete Enkel;
- Schwiegerkinder, Schwäger;
- Tanten, Onkel;
- Neffen, Nichten;
- Cousins, Cousinen;
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- die Angehörigen des Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.

- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Die Angehörigen müssen zu dem oben beschriebenen Personenkreis gehören.

2.3.2 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

2.3.2.1 Tod.

2.3.2.2 Schwerer Unfallverletzung.

2.3.2.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Bitte beachten Sie die Ausführungen in Ziffer 1.4.1.7.

- 2.3.2.4 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.3.2.5 Schwangerschaft.
- 2.3.2.6 Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.3.2.7 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.3.2.8 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).
- 2.3.2.9 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.
Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.
- 2.3.2.10 Verlust des Arbeitsplatzes.
Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.
- 2.3.2.11 Aufnahme einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.
- 2.3.2.12 Wechsel des Arbeitsplatzes.
Sofern folgendes zutrifft:
- Sie haben die Reise vor Kenntnis über den Wechsel gebucht.
 - Die Reisezeit liegt in der Probezeit.
 - Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit / Beschäftigung.
- 2.3.2.13 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.
Sofern:
- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert.
 - In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist.
 - Der Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Buchung und vor Antritt der Reise angemeldet hat.
- 2.3.2.14 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:
- Sie sind selbstständig tätig.
 - Sie haben die Reise vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht.
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt der Reise.
- 2.3.2.15 Adoption eines minderjährigen Kindes.
Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist. Vorausgesetzt der Vollzug fällt in die Reisezeit.
Versichert ist auch die Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes.
- 2.3.2.16 Unerwartetem Beginn
- des Bundesfreiwilligendienstes;
 - des freiwilligen sozialen Jahres;
 - des freiwilligen ökologischen Jahres.
- Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.
- 2.3.2.17 Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer
- Schule, Berufsschule;
 - Universität, Fachhochschule, Berufsakademie, Dualen Hochschule, College.
- Dies sofern die Prüfung nicht bestanden wurde oder aus einem medizinischen Grund nicht angetreten werden konnte.
Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung
- die Verlängerung des Schulbesuchs / Studiums vermeiden.
 - den Schul- oder Studienabschluss erreichen.
- Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung
- in die versicherte Reisezeit fällt oder
 - bis zu 14 Tage nach Reiseende stattfindet.
- Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.
- 2.3.2.18 Nichtversetzung eines Schülers.
Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.
- 2.3.2.19 Einreichung der Scheidungsklage.
Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise.
- Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.
- 2.3.2.20 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.
Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.3.2.21 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.
Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:
- unerwartete schwere Erkrankungen;
 - schwere Unfälle;
 - Tod;
 - Unverträglichkeit von Impfungen.
- Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Symptome einer Erkrankung auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.
Nicht versichert ist ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- 2.3.2.22 Schaden an Ihrem Eigentum.
Hierzu zählen Schäden durch:
- Feuer, Blitzschlag;
 - Explosion;
 - Sturm, Hagel;
 - Leitungswasser;
 - Elementarschaden wie Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch;
 - Vorsätzliche Straftat eines Dritten.
- Der Schaden muss erheblich sein oder Sie müssen zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.
- 2.3.2.23 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise.
Vorausgesetzt:
- Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und
 - Sie können dadurch die Reise nicht wie gebucht antreten.
- 2.3.2.24 Einem Einsatz als Ersthelfer.
Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Reise nicht wie geplant antreten.

2.4 Welche Kosten erstatten wir?

2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten des Reiseveranstalters für die Vermittlung. Dies, sofern sie Ihnen bereits bei Reisebuchung berechnet wurden. Vorausgesetzt, Sie haben diese in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?

2.4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:

- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

2.4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die Sie aus fol-

genden Gründen nicht genutzt haben:

- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug haben. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise gemäß Ziffer 2.3.2.23.

- Sie Ihre Anreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

- Sie einen Einsatz als Ersthelfer gemäß Ziffer 2.3.2.24 haben und deshalb die Reise nicht wie geplant antreten können.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?

2.4.4.1 Wir erstatten die Kosten für die Umbuchung. Maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 2.3.2 genannten versicherten Gründen.

2.4.4.2 Wir erstatten die Kosten auch bei Umbuchung ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 2.3.2. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt. Erstattet werden maximal 50 EUR pro versicherte Person.

2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?

Wir erstatten Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Ziffer 2.3.2 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

2.4.6 Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten;
- Pflegekosten.

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums für die Reise. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die ausstellende Behörde das Visum erteilt hat. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Zudem erstatten wir die Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihr Reiseziel empfohlen wurden. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Dies gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Ziffer 2.3.2 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Voraussetzung ist, Sie haben die Kosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

2.6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

2.6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungstätter.

3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

3.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden (Reiseabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung. Falls Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Ziffer 2.4.1.

3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Ziffer 2.2.

3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 2.3.2 und:

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

3.4 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Reiseabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten

Ereignisse.

- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Urlaubsort. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.

3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug auf der Rückreise haben. Vorausgesetzt: Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und Sie können dadurch die Reise nicht wie geplant beenden.
- Sie Ihre Rückreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind. Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
- Sie einen Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise haben. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Rückreise nicht wie geplant durchführen.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

3.4.3.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

3.4.3.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

3.4.3.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels das anschließende Verkehrsmittel? Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das anschließende Verkehrsmittel muss Bestandteil der versicherten Reise sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

3.4.3.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise aufgrund Feuer oder Naturkatastrophe / Elementarereignis am Urlaubsort nicht planmäßig beenden? Dies sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.

In diesem Fall erstatten wir Ihnen:

- die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.
- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch die Kosten der Überführung im Todesfall.

Wir erstatten insgesamt maximal 5.000 EUR.

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft und die Rückreise mitgebucht und versichert wurde.

3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

3.4.5.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in

Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

3.4.5.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

3.4.5.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.

3.4.5.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?

Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

3.4.6.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.

3.4.6.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

3.4.6.3 Die Gesamtkosten der Unterbrechung der Reise / Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

3.4.7 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?

Sie werden während einer Kreuzfahrt stationär behandelt. Dies aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Unfalls.

Wir erstatten ein Krankentagegeld in Höhe von 50 EUR pro Tag.

Voraussetzung ist, dass Sie durchgängig auf einer Krankenstation verbleiben. Wir zahlen das Krankentagegeld ab Beginn der stationären Behandlung, für höchstens sechs Tage.

Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt und für Heilbehandlungen.

3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für:

- Kosten für die Überführung im Todesfall;
- Heilkosten;
- Kosten für Begleitpersonen;
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Beispielsweise durch eine von Ihnen verursachte Notlandung.

4. Regelungen zur Reisegepäckversicherung

4.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck.

4.1.1 Was gehört zum Reisegepäck?

Zum Reisegepäck gehören:

- 4.1.1.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihrer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder die durch ein übliches Transportmittel befördert werden.
- 4.1.1.2 Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben.

- 4.1.1.3 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren).
- 4.1.1.4 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.
- 4.1.1.5 Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör.
- 4.2 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?**
- 4.2.1 Was ist eingeschränkt versichert?**
Wir leisten nur eingeschränkt für:
- 4.2.1.1 Geschenke und Reiseandenken.
Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.
- 4.2.1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren) gemäß Ziffer 4.1.1.3.
Diese sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 4.2.1.3 Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5. Dieses ist versichert, solange es
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt wird.
 - im persönlichen Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt wird.
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben ist.
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder einer bewachten Garderobe befindet.
- Bei nicht bestimmungsgemäßem Tragen müssen Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sein.
Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils inklusive Zubehör, müssen in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen verwahrt werden.
Wir ersetzen für Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5 je Versicherungsfall höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme.
Ziffer 4.2.3.1 und 4.2.3.3 bleiben unberührt.
- 4.2.1.4 Schäden durch Verlieren.
Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.
- 4.2.2 Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht für:
- 4.2.2.1 - Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und amtliche Dokumente.
Die in Ziffer 4.4 genannten Dokumente sind jedoch versichert.
- Mobiltelefone (inkl. Zubehör).
- EDV-Geräte (z.B. Laptops, Tablets, inkl. Zubehör)
- Sehhilfen (z.B. Brillen, Kontaktlinsen).
- Hörgeräte.
- Prothesen jeder Art.
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör.
Hierzu zählen nicht falt- und Schlauchboote (Ziffer 4.1.1.3).
- Fahrräder, Hänggleiter und Segelsurfgeräte.
- 4.2.2.2 Schäden, die durch Streik, vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten diese, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Reisebeginn geschehen.
- 4.2.2.3 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand.
- 4.2.2.4 Schäden, die durch Kernenergie entstehen.
- 4.2.2.5 Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung oder Verschleiß.
- 4.2.2.6 Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen.
- 4.2.2.7 Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten. Außer es besteht hierüber eine besondere Vereinbarung.
- 4.2.2.8 Vermögensfolgeschäden.
- 4.2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?**
- 4.2.3.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden am Reisegepäck durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung). Und zwar in unbeaufsichtigt abgestellten
- Kraftfahrzeugen,
 - Anhängern und
 - Wassersportfahrzeugen.
- Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Backskiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- 4.2.3.2 Wir haften im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe, wenn nachweislich
- der Schaden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist.
 - das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage abgestellt war.
 - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- Können Sie den Nachweis nicht erbringen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
- 4.2.3.3 In Kraft- und Wassersportfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5.
- 4.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen ist.
- 4.3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?**
Wir leisten, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Und zwar während sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 4.3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?**
Wir leisten, wenn während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Durch:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung).
 - Verlieren.
 - Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person.
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee.
 - Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Elementarereignisse.
- 4.3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?**
Wenn Ihr Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird, erstatten wir für nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme. Die Auslieferung ist nicht fristgerecht, wenn die Gepäckstücke den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit erreichen.
- 4.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?**
Im Versicherungsfall ersetzen wir
- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts.
 - für beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Versicherungswert.
 - für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.
 - für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und Führerscheinen die amtlichen Gebühren.
- 4.5 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?**
- 4.5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?**
Der Versicherungswert entspricht dem Zeitwert der ver-

sicherten Sachen. Das bedeutet, dass von den Kosten für die Anschaffung neuer Sachen an Ihrem ständigen Wohnort ein Abzug für den Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) vorgenommen wird.

4.5.2 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Ziffer 4.1.1 entsprechen. Das bedeutet, wir leisten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

4.5.3 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?

Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt? Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

4.5.4 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150 EUR, soweit vereinbart.

4.6 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

4.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Sie müssen ein Verzeichnis aller bei Eintritt des Schadenfalls versicherten Sachen gemäß Ziffer 4.1.1 einreichen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Leistungspflicht prüfen.

4.6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?

Sind Schäden an Ihrem Reisegepäck entstanden, während es sich in Gewahrsam von Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben befunden hat (siehe auch Ziffer 4.2.3)?

Melden Sie diese Schäden unverzüglich gegenüber Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben und machen Sie Ersatzansprüche form- und fristgerecht geltend. Reichen Sie uns eine Bescheinigung über die Meldung ein und beachten Sie stets unsere Weisungen.

Sind die Schäden äußerlich nicht erkennbar? Dann müssen Sie das Beförderungsunternehmen oder den Beherbergungsbetrieb unverzüglich nach der Entdeckung aufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen. Hierbei müssen Sie die jeweiligen Reklamationsfristen berücksichtigen.

4.6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?

Schäden durch strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzeigen. Als strafbare Handlungen werden z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung bezeichnet. Lassen Sie sich die Meldung polizeilich bescheinigen. Bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 4.3.2) müssen Sie Nachforschungen beim Fundbüro anstellen.

Reichen Sie uns die entsprechenden Belege ein.

4.7 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.5.3.

5. Regelungen zur Auslandsreisekrankenversicherung

5.1 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandsreisekrankenversicherung?

5.1.1 Was ist versichert?

Wir leisten bei einem während der Reise im Ausland eintretenden Versicherungsfall.

5.1.2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen:

- einer Erkrankung;
- einer akuten und unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung;
- den Folgen eines Unfalls.

Dieser beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen:

- wegen Beschwerden während der Schwangerschaft;
- wegen Frühgeburten;
- wegen Fehlgeburten;

Außerdem gelten als Versicherungsfall auch:

- der medizinisch notwendige Abbruch einer Schwangerschaft;
- die Entbindung wegen einer Früh- und Fehlgeburt;
- der medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransport;
- der Tod.

Es entsteht ein neuer Versicherungsfall, wenn die Heilbehandlung ausgedehnt werden muss. Und zwar auf eine Krankheit oder Folge eines Unfalls, die nicht die gleiche Ursache hat wie die bisher behandelte.

Was wir im Versicherungsfall leisten, lesen Sie unter Ziffer 5.2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 5.3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, in welchen Fällen wir nicht oder eingeschränkt leisten.

5.1.3 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen:

- Ärzten;
- Zahnärzten;
- Heilpraktikern;
- Chirotherapeuten;
- Osteopathen und
- Krankenhäusern.

Das Krankenhaus muss unter ständiger ärztlicher Leitung stehen.

5.1.4 Für welche Methoden leisten wir?

Wenn Sie untersucht oder behandelt werden müssen, leisten wir für:

- Untersuchungen;
- Behandlungen;
- Arzneimittel,

die von der Schulmedizin anerkannt sind.

Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel, die:

- sich in der Praxis ebenso bewährt haben.
- nur statt Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählen z.B.:

- homöopathische Behandlungen;
- Schröpfen;
- Akupunktur zur Behandlung von Schmerzen;
- Behandlung mit Eigenblut;
- Chirotherapie und
- therapeutische Lokalanästhesie.

Bei Anwendung dieser Methoden können wir die Leistungen reduzieren. Und zwar auf den Betrag, der bei schulmedizinischer Behandlung angefallen wäre.

5.2 Was leisten wir im Versicherungsfall?

5.2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für:

- medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlungen.
- den notwendigen Transport zum nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt. Sofern es sich um eine erforderliche Erstversorgung handelt. Der Transport zurück in die Unterkunft ist ebenfalls mitversichert.
- den notwendigen Transport zur Verlegung von der Einrichtung der Erstversorgung zu einem Krankenhaus bzw. Arzt.

- 5.2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?**
Falls notwendig, geben wir gegenüber dem Krankenhaus eine Garantie zur Übernahme der Kosten ab. Dies erfolgt über unseren weltweiten Notruf-Service.
Wir erstatten die Kosten für:
- 5.2.2.1** die Heilbehandlung im Krankenhaus. Hierzu zählen auch:
- Unterkunft;
- Verpflegung;
- Pflege im Krankenhaus.
- 5.2.2.2** den Transport in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus
- zur stationären Behandlung.
- im Anschluss an die Erstversorgung beim Notfallarzt.
Dies gilt auch für den Transport zurück in die Unterkunft.
- 5.2.2.3** die notwendigen Operationen und Nebenkosten der Operation.
- 5.2.2.4** die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn die versicherte Person jünger als 18 Jahre alt ist. Bei versicherten Kindern mit einer anerkannten Behinderung erstatten wir diese Kosten ohne Altersgrenze.
- 5.2.2.5** einen Krankenbesuch einer nahestehenden Person. Sofern Sie stationär im Krankenhaus bleiben müssen. Und feststeht, dass der Aufenthalt mehr als fünf Tage dauern wird. Bei Ankunft des Besuchs darf der stationäre Aufenthalt noch nicht abgeschlossen sein. Auf Wunsch organisieren wir die Reise zum Krankenhaus und zurück zum Wohnort. Wir übernehmen die Hin- und Rückreisekosten. Bei der Wahl des Beförderungsmittels berücksichtigen wir die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit.
- 5.2.2.6** bis zu zehn Übernachtungen pro versicherter Person im Hotel. Falls die gebuchte Auslandsreise aufgrund Ihres Aufenthalts im Krankenhaus unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.
- 5.2.3 Was gilt für die Zahlung von ersatzweisem Krankenhaustagegeld?**
Sie wünschen keine Erstattung der Kosten für stationäre Behandlungen nach Ziffer 5.2.2? Dann steht Ihnen ersatzweise ein Tagegeld in Höhe von 30 EUR pro Tag zu. Dies für jeden Tag der vollstationären Behandlung.
- 5.2.4 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?**
Wir erstatten die Kosten für:
- schmerzstillende Zahnbehandlungen;
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung;
- provisorischen Zahnersatz;
- Reparaturen von notwendigen Inlays und vorhandenem Zahnersatz.
- 5.2.5 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?**
Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige und von in Ziffer 5.1.3 genannten Behandlern verordnete
- Medikamente und Verbandmittel;
- Heilmittel;
- Hilfsmittel.
- 5.2.5.1** Als Medikamente zählen nicht, auch wenn sie verordnet sind:
- Nähr- und Stärkungsmittel sowie
- kosmetische Präparate.
Nährmittel zur Vermeidung von schweren gesundheitlichen Schäden zählen als Medikamente. Dies sind z.B. Nährmittel gegen:
- Krankheiten aufgrund eines Enzymmangels;
- Morbus-Crohn;
- Mukoviszidose.
- 5.2.5.2** Heilmittel sind:
- Behandlungen durch Strahlungen;
- Behandlungen durch Licht;
- Behandlungen durch Wärme;
- sonstige physikalische Behandlungen;
- Massagen;
- medizinische Packungen und Hydrotherapie;
- Inhalationen;
- Krankengymnastik und Übungsbehandlungen (einschließlich Leistungen der Logopädie und Ergotherapie).
- 5.2.5.3** Wir erstatten 100 % der Aufwendungen für Hilfsmittel in einfacher Ausführung. Dies sofern diese während der Auslandsreise erstmals erforderlich werden. Wir erstatten keine Kosten für Hörgeräte und Sehhilfen.
Hierzu zählen z. B. Brillen oder Kontaktlinsen.
Wir erstatten die medizinisch notwendigen Kosten für die Anschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen. Falls Sie diese wegen Unfällen oder Erkrankungen brauchen. Diese müssen Sie erstmalig während der Reise benötigen. Dabei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.
Falls Sie diese wegen Unfällen oder Erkrankungen, die erstmalig während der Reise auftreten, brauchen. Dabei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.
- 5.2.6 Was leisten wir bei Schwangerschaft?**
Wir erstatten die Kosten für:
- medizinisch notwendige Untersuchungen und / oder Behandlungen durch einen Arzt wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder -komplikationen;
- eine Heilbehandlung bei einer Fehlgeburt;
- einen medizinisch notwendigen Abbruch der Schwangerschaft;
- eine Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche.
- 5.2.7 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?**
Bei einer Frühgeburt vor Ende der 36. Schwangerschaftswoche ersetzen wir auch die Kosten für die notwendige Heilbehandlung des neugeborenen Kindes.
- 5.2.8 Was leisten wir bei einem Rücktransport?**
Brauchen Sie einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort?
Wir organisieren diesen und ersetzen die Kosten. Hierfür muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.
Wir übernehmen die Transportkosten für eine mitversicherte Person, die Sie auf dem Rücktransport begleitet.
- 5.2.9 Was leisten wir bei einer Bergung?**
Ihnen sind im Ausland Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze von Rettungsdiensten entstanden? Dies aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder wegen Tod?
Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.
- 5.2.10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?**
Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an seinen ständigen Wohnsitz und übernehmen die zusätzlichen Kosten dafür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um den Verstorbenen im Reiseland zu bestatten. Höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.
- 5.2.11 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?**
Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder. Diese können somit die Reise fortsetzen oder abbrechen.
Dafür muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:
Alle mitreisenden Betreuenden sind:
- in stationärer Behandlung;
- zurücktransportiert oder
- verstorben.
Bei versicherten Kindern mit einer anerkannten Behinderung erstatten wir diese Kosten ohne Altersgrenze.
- 5.2.12 Welche psychotherapeutischen Leistungen übernehmen wir bei Traumata?**
Sie haben während der Auslandsreise ein Trauma erlitten?

Dies aufgrund eines der folgenden Ereignisse:

- Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort;
- Tod einer oder mehrerer mitversicherter Personen;
- schwerer Unfall einer oder mehrerer mitversicherter Personen;
- kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.

Das Trauma wird von einem Arzt bestätigt. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für maximal fünf psychotherapeutische Sitzungen.

5.2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2.3 verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes. Und zwar dann, wenn sich Ihre Rückreise verzögert aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben. Beispielsweise, wenn Sie nicht transportfähig sind. Oder durch Naturgewalten eine planmäßige Rückreise nicht möglich ist.

Wir verlängern den Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

5.3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

5.3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn:

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt.
- die Kosten für die Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

5.3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Auch in den folgenden Fällen leisten wir nicht:

5.3.2.1 Für Behandlungen,

- die der einzige Grund oder
- einer der Gründe

für den Antritt der Reise waren.

5.3.2.2 Für Behandlungen,

- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
- die wegen einer bereits vor Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes des Ehepartners, des Lebensgefährten oder eines Verwandten 1. Grades.

5.3.2.3 Für durch vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehende:

- Krankheiten und deren Folgen;
- Unfälle und deren Folgen;
- Todesfälle.

Als vorhersehbar gilt dies, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Beginn der Reise geschehen.

5.3.2.4 Für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

Ausnahme:

Sie werden im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Behandlung im Krankenhaus wegen:

- eines schweren Schlaganfalles;
- eines schweren Herzinfarktes;;
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

behandelt.

Diese Behandlungen müssen der Verkürzung des Aufenthaltes im Krankenhaus dienen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen. Wir müssen die Leistungen in Textform zugesagt haben.

5.3.2.5 Für Krankheiten sowie Unfälle und deren Folgen die hervorgerufen werden durch:

- Vorsatz;
- Selbstmord und der Versuch eines Selbstmords sowie

- Sucht (z.B. Alkohol, Drogen etc.)

hervorgerufen werden. Dieser Ausschluss gilt ebenso für Behandlungen, die dem Entzug oder der Entwöhnung dienen.

5.3.2.6 Für Behandlungen durch:

- Ehepartner / Lebensgefährten;
- Eltern;
- Kinder.

Für nachgewiesene, versicherte Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

5.3.2.7 Für Behandlung oder Unterbringung wegen:

- Pflegebedürftigkeit oder
- Verwahrung.

5.3.2.8 Für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Beachten Sie jedoch die unter Ziffer 5.2.12 beschriebene Ausnahme.

5.3.2.9 Für:

- Stützähne;
- Einlagefüllungen;
- Überkronungen;
- Zahnprothesen;
- kieferorthopädische Behandlungen;
- prophylaktische Leistungen;
- Aufbissbehelfe und Schienen;
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen;
- implantologische Zahnleistungen.

5.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen.

Damit wir das Vorliegen eines Versicherungsfalles feststellen können, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zu leisten prüfen.

Sie sind verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen. Sofern wir es für notwendig halten.

5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrages eintretenden:

- Krankheiten;
- Folgen von Unfällen;
- Gebrechen.

Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen.

Sie müssen außerdem

- Behandler;
- Versicherungsträger;
- Gesundheits- und Versorgungsämter

von ihrer Schweigepflicht befreien.

5.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Wir brauchen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

5.4.3.1 Originalbelege, welche folgende Informationen enthalten müssen:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit;
- Art der Leistung;
- Ort der Leistung;
- Zeitraum der Leistungen des Behandlers.

Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten.

Auf unser Verlangen müssen Sie Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise im Schadenfall nachweisen.

Haben Sie die Originalbelege einem anderen Versicherer zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechenkopien. Darauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet

wurden. Falls notwendig, müssen Sie uns von fremdsprachigen Belegen eine deutsche Übersetzung vorlegen.

- 5.4.3.2 Rezepte, welche folgende Informationen enthalten müssen:
 - Verordnete Arzneimittel;
 - Preis und Quittungsvermerk.
- 5.4.3.3 Eine amtliche Sterbeurkunde, wenn wir eine Überführung bzw. Bestattung bezahlen sollen. Ebenso eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache.
- 5.4.3.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann.
- 5.4.4 **Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?**
Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.5.3.

6. Regelungen zur Versicherung von Assistance-Leistungen

6.1 Was ist versichert?

Wir erbringen in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalles der versicherten Person während der Reise im Sinne der Auslandsreisekrankenversicherung gemäß Ziffer 5 im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Assistance-Leistungen als Ersatz für aufgewandte Kosten.

6.2 Welche Kosten erstatten wir?

6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt eine mitversicherte Person auf einer versicherten Reise im Ausland, so informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland

6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen

6.2.4 Informationen über Klima

6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen

6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland

6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland

6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen

6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)

6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

(Ergänzung zu den in Ziffer 1.5.2 aufgeführten Obliegenheiten)

6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?

Nach Eintritt des Schadenfalles haben Sie bzw. die versicherte Person:

- 6.3.1.1 uns den Schaden innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.
- 6.3.1.2 sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistung wir erbringen und eventuelle Weisungen unsererseits zu befolgen.
- 6.3.1.3 uns bei der Geltendmachung unserer Ansprüche gegen Dritte, die aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangen sind, zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?

Würden Ihnen bzw. der versicherten Person auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie bzw. die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie bzw. die versicherte Person eine der genannten Obliegenheiten in Ziffer 1 bzw. Ziffer 6, treten die in Ziffer 1.5.3 genannten Rechtsfolgen ein.

6.4 Service-Telefonnummer

Für die unter Ziffer 6.2 genannten Leistungen sind wir rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: **+49 (0)9 31 / 27 95 - 255**

Schadenmeldung:

Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online melden:
<https://www.travelsecure.de/schaden-melden.html>

Gerne auch per Post oder telefonisch.